

Adventszeit

Das Jahr 2021 neigt sich langsam dem Ende entgegen und die Adventszeit steht vor der Tür. Für viele Menschen ist der Advent eine Möglichkeit, sich auf eine ruhige und vor allem besinnliche Art und Weise auf Weihnachten einzustimmen. Man hat Zeit, über vieles nachzudenken und genießt mit seiner Familie schöne gemeinsame Adventsstunden.

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, eine schöne Advents- und Vorweihnachtszeit!

erarbeitet durch: Aileen Giertz

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jörg Oppitz

Informationen aus der Gemeinde Lalendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lalendorf, am 13. Oktober bin ich nun auch offiziell in das Amt des Bürgermeisters bestätigt worden. Gleich in der ersten Gemeindefestsetzung wurden einige personelle Entscheidungen getroffen. Es wurden für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes LAW Herr Matthias Gläßer und für den Kulturausschuss Frau Silke Hoffstädt gewählt. Besonders freue ich mich, dass sich für den Finanzausschuss Frau Elly Schießl bereiterklärt hat. Mit ihr kommt eine erfahrene Fachkraft in den Ausschuss. Die Entscheidung von Frau Schießl ist Beweis dafür, dass man sich auch im Rentenalter gesellschaftlich einbringen kann. Den auscheidenden Ausschussmitgliedern gilt unser herzlicher Dank für die ehrenamtliche Tätigkeit.

Am 23. Oktober fand die erste Rundtour der Gemeindevertreter durch die Ortsteile der Gemeinde statt, die sich diesmal auf Lalendorf beschränkte. Wir besichtigten das Klärwerk, die Straßen Kastanienstraße, Am Waldeck, Am Berge und den Hasenberg. Das Betriebsgelände der Firma Schenker wurde uns von Ronny Lier gezeigt. Beim Rundgang durch das Neubaugebiet Ringstraße und Neue Straße konnten sich alle Gemeindevertreter einen Eindruck über dieses Wohngebiet verschaffen. Auffälligkeiten wurden registriert und Hinweisen wird nachgegangen, um gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen. Ein wichtiger Aspekt unserer Rundtour war die Suche nach dem zukünftigen Standort der Freiwilligen Feuerwehr Lalendorf. Die Notwendigkeit eines neuen Standortes ist dabei allen Gemeindevertretern deutlich geworden. Wichtig ist dabei, eine gemeinsame Lösung zu finden, bei der alle Entscheidungsträger mitgenommen werden. Vom Gemeindeführer Ronny Lier und von Markus Melms wurde die hohe Verantwortung der Kameradinnen und Kameraden aller Feuerwehren in der Gemeinde Lalendorf dargestellt. Die nächste Rundtour wird durch die Altgemeinde Langhagen führen.



Foto: K.-H. Stiewe

Das Thema Laubcontainer wurde ebenfalls diskutiert. Leider gibt es immer wieder Fälle von Restmüllentsorgung in diesen Containern, was erhebliche Mehrkosten für die Allgemeinheit bedeutet. Die Entscheidungen über Standortänderungen der Laubcontainer werden unter Berücksichtigung von Anfragen der Bürger durch den Bürgermeister oder Stellvertreter getroffen und durch Mitarbeiter des LAW umgesetzt.

Erwähnen möchte ich gerne zwei kulturelle Veranstaltungen, die vom Schulförderverein, dem Kulturausschuss und Demokratie leben! in der Pfarrscheune in Wattmannshagen organisiert worden sind. Als Vortragsrednerin konnte Frau Christiane Schilf und für eine Buchlesung Herr Horst Mauck gewonnen werden. Alle die dabei waren, fanden die Veranstaltungen sehr gelungen. Nicht ganz selbstverständlich in Corona-Zeiten.

Mit herzlichen Grüßen

Karl-Heinz Stiewe
Bürgermeister

Amplifizierungsmöglichkeiten

Stadt Krakow am See

Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“

Genehmigung, Wirksamkeit

Die von der Stadtvertretung am 15.06.2021 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Landkreises Rostock vom 27.09.2021 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt. Diese wurden berücksichtigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ab dem 20.11.2021 im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht wurden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. Jörg Oppitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde am 19.11.2021 im Krakower Seen-Kurier Nr. 11/2021, Jahrgang 31, veröffentlicht.

D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung Bebauungsplan Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Stadtvertretung Krakow am See am 15.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ in der Fassung vom 27.05.2021 als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung vom 07.06.2021 wurde gebilligt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ der Stadt Krakow am See wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 4 KV M-V am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der zugehörigen Begründung ab dem 20.11.2021 im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht wurden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Jörg Oppitz

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ der Stadt Krakow am See wurde am 19.11.2021 im Krakower Seen-Kurier Nr. 11/2021, Jahrgang 31, veröffentlicht.

D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

Bebauungsplans Nr. 49 „Wohngebiet Möllen Süd“ der Stadt Krakow am See

Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Stadtvertretung Krakow am See am 26.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 49 „Wohngebiet Möllen Süd“ als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

In der Sitzung der Stadtvertretung wurde die Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Plangebiet ausgeschlossen. Die Satzung und die Begründung wurden mit der Maßgabe am 27.10.2021 überarbeitet, es gilt die Planfassung vom 27.10.2021.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 49 „Wohngebiet Möllen Süd“ der Stadt Krakow am See wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 4 Kommunalverfassung M-V am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der zugehörigen Begründung ab dem 22.11.2021 im Rathaus Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. J. Oppitz

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung über den Bebauungsplans Nr. 49 „Wohngebiet Möllen Süd“ der Stadt Krakow am See wurde am 19.11.2021 im Krakower Seen-Kurier Nr. 11/2021, Jahrgang 31 veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin